

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Studien- und Prüfungsordnung vom 28.04.2010

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 18.05.2011

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Grundordnung hat der Senat am 18.05.2011 die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen. Sie wurde am 06.07.2011 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Nachteilsausgleich
- § 5 Hochschulzugang
- § 6 Studienbeginn, -dauer und Studienverlauf
- § 7 Praktikumstrimester
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 15 Prüfungsakten
- § 16 Prüfungsleistungen während der Präsenz- und der Praktikumstrimester
- § 17 Abschließende Prüfung (Bachelor-Thesis und Kolloquium)
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Noten
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen
- § 21 Bekanntgabe von Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen

- (a) Studiengang Arbeitsmarktmanagement
- (b) Studiengang Beschäftigungsorientierte Beratung und Fallmanagement

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge

- (a) Arbeitsmarktmanagement,
- (b) Beschäftigungsorientierte Beratung und Fallmanagement.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studium befähigt die Studierenden, durch selbständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe berufspraktische Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit zu bewältigen. ²Die Studierenden werden auch auf forschungsorientierte Aufgaben vorbereitet. ³Neben fachlichen Kenntnissen sind personale und soziale Kompetenzen zu fördern.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

¹Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin. ²Bei der Festsetzung von Terminen zur Erbringung von Prüfungsleistungen sind Mutterschutzfristen und die Elternzeit zu beachten.

§ 4 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung (z.B. schwerbehinderte Menschen), einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechenden verlängerten Bearbeitungszeit. ²Sofern ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine schriftliche Arbeit gestellt wird, muss dieser Antrag während der Bearbeitungszeit gestellt werden; bei Klausuren vor Beginn der Prüfungsleistung. ³Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet. ⁴Eine Verlängerung kann jedoch nur um maximal die Zeit erfolgen, die vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zum Abgabezeitpunkt verblieb.

(2) Gleiches gilt, wenn der oder die Studierende wegen der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen.

§ 5 Hochschulzugang

(1) ¹Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule. ²Das Nähere regelt die Zulassungsordnung.

(2) Zum Studium kann zugelassen werden, wer seine Qualifikation aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachweist.

(3) Im Übrigen können besonders qualifizierte Berufstätige zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 59 Absätze 1-3 LHG BW erfüllen.

(4) Nicht zugelassen wird, wer die Prüfung in einem Studiengang nach § 1 Abs. 1 oder in einem Studiengang der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Arbeitsverwaltung, endgültig nicht bestanden hat.

(5) Bei ausländischen Bildungsabschlüssen erfolgt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 58 Abs. 3 LHG BW.

§ 6 Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf

(1) ¹Das Studium dauert drei Jahre.²Es besteht aus neun Studientrimestern, davon fünf Präsenztrimester und vier Praktikumstrimester.

(2) Das Studium wird in folgenden Abschnitten durchgeführt:

September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Präsenztrimester 1				Praktikumstrimester A				Präsenztrimester 2			
Praktikumstrimester B				Präsenztrimester 3				Praktikumstrimester C			
Präsenztrimester 4				Praktikumstrimester D				Präsenztrimester 5			

(3) ¹Die Studiendauer kann auf Antrag des oder der Studierenden von der zuständigen Arbeitsagentur und im Benehmen mit der Hochschule verlängert werden, wenn das Studium

1. wegen längerer Krankheit,
2. durch Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
3. aus anderen zwingenden Gründen

unterbrochen wurde und das Studienziel ansonsten nicht erreicht werden kann. ²Die Präsenz- und Praktikumstrimester müssen dann nicht in einem Zug durchlaufen werden.

³Erworbene Credit Points (CP) bleiben erhalten und werden bei einer späteren Fortsetzung des Studiums anerkannt.

(4) ¹Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst thematisch zusammenhängende Stoffgebiete und beschreibt aufeinander abgestimmte Qualifikationsziele und Qualifikationsinhalte. ³Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.

(5) ¹Es gibt Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (W). ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch. ³Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem Angebot auswählen. ⁴Aus der dieser Ordnung beigefügten Anlage sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Einzelheiten über die zu erreichenden Credit Points ersichtlich.

(6) ¹Nach dem dritten Präsenztrimester wird das Studium in einem in der Anlage genannten Studienschwerpunkte fortgesetzt. ²Die Verteilung der Studienplätze auf die einzelnen Studienschwerpunkte wird im Einvernehmen zwischen Hochschule und der Zentrale der Bundesagentur für jeden Studiengang festgelegt. ³Die Zuordnung zu den Studienschwerpunkten richtet sich grundsätzlich nach den Interessen der Studierenden. ⁴Übersteigt jedoch die Zahl der interessierten Studierenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze in einem Studienschwerpunkt, so findet ein Auswahlverfahren durch die Hochschule statt. ⁵Die Art des Auswahlverfahrens wird den Studierenden im dritten Präsenztrimester in geeigneter Form bekanntgegeben. ⁶Ein Anspruch auf Zuordnung zu einem bestimmten Studienschwerpunkt besteht nicht.

§ 7 Praktikumstrimester

(1) ¹Die Praktikumstrimester befähigen die Studierenden, die in den Präsenztrimestern vermittelten Qualifizierungsinhalte im Berufskontext anzuwenden und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse in den folgenden Präsenztrimestern zu reflektieren. ²Im Zusammenhang mit den Praktika erbringen die Studierenden Prüfungsleistungen, die von der Hochschule gestellt und betreut werden. Näheres regelt der Praktikumsplan.

(2) Die Praktikumstrimester werden in einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet.

(3) Den Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, im Praktikumstrimester C ein Praktikum im Ausland abzuleisten. Auslandspraktika können bei staatlichen Stellen oder einer anderen geeigneten Einrichtung absolviert werden. Bei der Auswahl des Praktikumsplatzes unterstützt die Hochschule die Studierenden.

(4) Den Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, im Praktikumstrimester C auch ein Betriebspraktikum in einem Unternehmen abzuleisten.

(5) Den Studierenden wird für die Dauer des Praktikums eine von der zuständigen Arbeitsagentur bestimmten Tutorin oder ein Tutor zur Seite gestellt.

(6) Während des Praktikums sollen sich die Studierenden durch fortschreitend selbständiger werdende Mitarbeit an geeigneten Aufgaben darin üben, praktische Anforderungen bei der beruflichen Beratung und Orientierung, der Vermittlung und Integration sowie der Leistungsgewährung und Ressourcensteuerung zu bewältigen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen die Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Fragen. ²Er ist insoweit insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
- b) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
- d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
- e) Entscheidungen zu beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörerschaft,
- f) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
- g) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
- h) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
- i) Stellungnahmen zu Entscheidungen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrkräfte. ²Außerdem gehören dem Prüfungsausschuss zwei Studierende mit beratender Stimme an. ³Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat bestellt. ⁴Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die oder den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen. ³Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zu informieren.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation der Prüfungen vom Studierendenservice unterstützt. Eine Betreuerin oder ein Betreuer des Studierendenservice nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. ²Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen. ²Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) ¹Während des Studiums müssen mehrere Prüfungsleistungen erbracht werden.

²Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem/einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und bestehen aus Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester, Prüfungsleistungen während der Praktikumstrimester, aus der Bachelor-Thesis und dem dazugehörenden Kolloquium.

(2) ¹Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten Credit Points (CP) entspricht. ²Bei erfolgreich erbrachter Prüfungsleistung wird die volle Anzahl der dafür vorgesehenen CP erzielt. ³Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 CP erreicht werden.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(4) ¹Die Form der jeweils geforderten Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn des Studiensemesters von der oder dem Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt. ²Die Studierenden werden rechtzeitig über den Termin und die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Hilfsmittel sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer informiert.

(5) Der Studierendenservice der Hochschule bestätigt die Prüfungsleistungen und führt die entsprechenden Nachweise.

(6) ¹Erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen werden folgende Grade nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zuerkannt, die die Positionierung der Studierenden innerhalb einer Bezugsgruppe beschreiben:

A	gehört zu den besten 10 Prozent der Bezugsgruppe
B	gehört zu den folgenden 25 Prozent der Bezugsgruppe
C	gehört zu den folgenden 30 Prozent der Bezugsgruppe
D	gehört zu den folgenden 25 Prozent der Bezugsgruppe
E	gehört zu den folgenden 10 Prozent der Bezugsgruppe.

²Die ECTS-Grade werden erst ab einem Zeitpunkt in der Bestätigung/dem Zeugnis ausgewiesen, in dem für die jeweiligen Prüfungsleistungen die Noten von mindestens einem Jahrgang vorliegen. ³Die Angabe der Misserfolgsquoten ist nicht erforderlich.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

¹Die Abnahme von Prüfungsleistungen obliegt in der Regel den Professorinnen und Professoren sowie den Lehrkräften. Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ²Von beiden Prüfern der Bachelor-Thesis (§ 17) muss mindestens einer eine Professorin oder ein Professor sein. ³Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester werden in der Regel von den Lehrenden der jeweiligen Module abgenommen. ⁴Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen aus Studiengängen anderer Hochschulen werden unter Beibringung geeigneter Nachweise auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Dies ist der Fall, wenn sie nach Inhalt und Umfang den Anforderungen der Studiengänge nach § 1 im Wesentlichen entsprechen. ³Ein Antrag auf Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen muss vor Erbringung der Prüfungsleistung nach dieser Ordnung gestellt werden. ⁴Eine ergebnisorientierte Antragstellung ist daher unzulässig. ⁵Die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich, wenn

1. mehr als die Hälfte aller Modulabschlussprüfungsleistungen oder
2. eine Prüfungsleistung nach § 17 SPO oder wenn
3. eine Teilleistung

anerkannt werden sollen.

(2) ¹Berufspraktische Tätigkeiten können als Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die dabei bewältigten Anforderungen nach Inhalt und Umfang jenen in den Praktikumstrimestern der Studiengänge nach § 1 im Wesentlichen entsprechen. ²Über die Anrechnung entscheidet die Hochschule

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 18 Abs. 3 aus den Noten der Prüfungsleistungen. ²Die Note der abschließenden Prüfung (§ 17) wird mit dem Faktor 2 und mit den zugehörigen CP multipliziert. ³Die Noten der weiteren Prüfungsleistungen werden mit dem Faktor 16/17 und mit den zugehörigen CP multipliziert. ⁴Die Gesamtsumme aus allen Prüfungsleistungen wird durch die Gesamtzahl der CP dividiert. ⁵Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester und der Praktikumstrimester (§16) sowie der abschließenden Prüfung (§ 17). ²Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. ³Dieses enthält die Bezeichnung des Studienganges sowie des Studienschwerpunktes und die Gesamtnote mit dem nach § 18 ermittelten numerischen Wert als Klammerzusatz.

(3) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des 31. August des Prüfungsjahres oder, sofern das Studium nicht innerhalb der in § 6 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Studienzeit absolviert wurde, das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zur Förderung der internationalen Transparenz der deutschen akademischen Abschlüsse wird in einem Anhang zum Bachelorzeugnis ein Diploma Supplement – auch in englischer Sprache – ausgestellt.

§ 13 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

(1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.

(2) Mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde unter dem gleichen Datum ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bachelorgrad darf erst mit Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Abs. 3 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde oder vorsätzlich zu Unrecht erwirkt wurde, dass eine Prüfungsleistung abgelegt werden konnte.

§ 15 Prüfungsakten

(1) ¹Nachweise über die Bewertungen der Prüfungsleistungen sowie Kopien von Zeugnissen und Bachelorurkunde sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ²Diese werden bei der Hochschule mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums aufbewahrt. ³Die Vorschriften über die Führung von Personalakten bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben unberührt.

(2) Der geprüften Person wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 16 Prüfungsleistungen während der Präsenz- und der Praktikumstrimester

(1) Durch Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, spezielle Fragestellungen einordnen sowie mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit wissenschaftlichen Methoden Aufgaben lösen können.

(2) ¹Folgende Arten der Prüfungsleistungen sind möglich:

- (a) Bericht (B)
- (b) Hausarbeit (H)
- (c) IT-gestützte Arbeit (IT)
- (d) Klausur (K)
- (e) Kolloquium (KO)
- (f) Projektarbeit (PA)
- (g) Referat (R)
- (h) Praktische Übung (PÜ)
- (i) Studienarbeit (StA).

²Eine Kombination von zwei nach Satz 1 möglichen Prüfungsleistungen bei Prüfungsleistungen in einem Präsenztrimester ist nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich, sofern dies zu Beginn des Trimesters gemäß § 9 Abs. 4 dieser Ordnung bekannt gegeben wird und der für die Erbringung der Prüfungsleistung erforderliche Zeitaufwand den der Lehrveranstaltung zugeordneten Credit Points entspricht. ³Eine derartige Kombination von Prüfungsleistungen nach Satz 1 Buchstaben a, b, e und f ist nicht möglich. ⁴Eine Kombination von Prüfungsleistungsarten im Praktikumstrimester ist nicht möglich.

(3) ¹Der Bericht nach Abs. 2 Buchstabe (a) ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer bestimmten Aufgabe ausschließlich im Rahmen der Praktikumstrimester. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Wochen.

(4) ¹Die Hausarbeit nach Abs. 2 Buchstabe (b) ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden sollte und deren Bearbeitungsdauer auf vier Wochen festgelegt ist. ²Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.

(5) ¹Bei der IT-gestützten Arbeit nach Abs. 2 Buchstabe (c) müssen die Studierenden mittels PC Sachverhalte (Aufgabe) unter Verwendung von Fachverfahren, wie z. B. VERBIS, COLIBRI und ELBA lösen, wobei der überwiegende Anteil der Aufgaben unter Verwendung eines PC zu lösen sein soll. ²Die Dauer beträgt 90 Minuten, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 2 Satz 2 vor.

(6) ¹Die Klausur nach Abs. 2 Buchstabe (d) ist eine schriftliche Prüfungsleistung von 90 Minuten, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 2 Satz 2 vor. ²Ausnahmsweise kann die Klausur oder ein Teil von ihr, soweit er nicht mit mehr als 30 % in die Gesamtbewertung eingeht, im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) durchgeführt werden, wobei der Prüfling für jede Prüfungsaufgabe anzugeben hat, welche Antwortmöglichkeit er für zutreffend hält.

(7) ¹Das Kolloquium nach Abs. 2 Buchstabe (e) ist eine mündliche Prüfung, in der bis zu vier Studierende in einer Prüfungsgruppe in einem Modul geprüft werden. ²Die Dauer der Prüfung beträgt auf die Anzahl der Studierenden gerechnet mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) ¹Die Projektarbeit nach Abs. 2 Buchstabe (f) ist eine Gruppenarbeit. ²Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht) und/ oder durch eine mündliche Präsentation nachzuweisen. ³Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung. ⁴Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten sollte die Dauer des Trimesters nicht überschreiten.

(9) ¹Das Referat gemäß Abs. 2 Buchstabe (g) besteht aus einem mündlichen Vortrag und einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung und umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. ²Ein Referat kann unter Beachtung von § 9 Abs. 3 dieser Ordnung von maximal zwei Studierenden zusammen abgelegt werden. ³Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten.

(10) ¹Die praktische Übung nach Abs. 2 Buchstabe (h) kann in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden und umfasst die Bearbeitung eines aus der Praxis stammenden Falles oder einer fiktiven praktischen Situation (z B. Beratungsgespräch). ³Eine praktische Übung kann auch im Rahmen des Praktikumsabschnittes als Prüfungsleistung verlangt werden.

(11) Die Studienarbeit nach Abs. 2 Buchstabe (i) ist eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Gegenständen eines Moduls, deren Bearbeitungszeit 2 Wochen nicht überschreitet und deren Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgestellt werden sollen.

(12) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich in der Sprache erbracht, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

(13) ¹Die Hochschule kann weitere Einzelheiten zu den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen regeln. ²Dabei ist auf eine Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen zu achten.

§ 17 Abschließende Prüfung (Bachelor-Thesis und Kolloquium)

(1) Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

(2) ¹Das Thema der Bachelor-Thesis wird zum Ende des 4. Präsenztrimesters von einer Professorin oder einem Professor vergeben, die oder der die Arbeit auch betreut. ²Eine hauptamtliche Lehrkraft der HdBA kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss von der Rektorin oder dem Rektor zur Betreuerin oder zum Betreuer der Thesis bestellt werden, wenn sie mindestens einen Master-äquivalenten Abschluss (300 ECTS-Punkte) aufweist. ³Thema und Zeitpunkt der Themenausgabe werden dokumentiert.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. ²Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens

sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden Prüferin oder des betreuenden Prüfers.

(4) Der Senat kann Einzelheiten der Bachelor-Thesis bezüglich Umfang, Form und Veröffentlichung regeln.

(5) ¹Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der Hochschule abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt wird dokumentiert. ²Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) ¹Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern in der Regel innerhalb von acht Wochen unabhängig voneinander nach § 18 Abs. 1 zu bewerten. ²Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. ³Die Gesamtbewertung der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer. ⁴§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) ¹Das Kolloquium über die Bachelor-Thesis wird von den beiden Prüfenden der Bachelor-Thesis mit der oder dem Studierenden geführt. ²Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende fähig ist, das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Bachelor-Thesis selbständig zu begründen. ⁴Bestandteil des Kolloquiums ist eine 10- bis 15-minütige Präsentation der oder des Studierenden, in der das Vorgehen und die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit dargestellt werden. ⁵Das Kolloquium einschließlich der Präsentation soll rund 40 Minuten dauern. ⁶Es kann mit der in Form eines Kolloquiums erbrachten Prüfungsleistung zu einem der Module des 5. Präsenztrimesters organisatorisch verbunden werden. ⁷Das Kolloquium wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern nach § 18 Abs. 1 bewertet. ⁸Die Gesamtbewertung des Kolloquiums ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfenden. ⁹§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(8) ¹Die Gesamtbewertung der abschließenden Prüfung setzt sich aus der Bewertung der Bachelor-Thesis nach Abs. 6 und der Bewertung des Kolloquiums nach Abs. 7 zusammen. ²Bei der Durchschnittsbildung wird die Bewertung der Bachelor-Thesis dreimal so stark gewichtet wie die Bewertung des Kolloquiums. ³§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die abschließende Prüfung ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind Noten zu verwenden. ³Diese ergeben sich aus den numerischen Werten von 1 bis 5:

Note	Beschreibung	numerischer Wert
sehr gut	eine Leistung, die weit über dem Durchschnitt liegt:	1,0 und 1,3
gut	eine Leistung, die über dem Durchschnitt liegt:	1,7 und 2,0 und 2,3
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht:	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht:	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht	5,0

(2) ¹Als Bewertungshilfsgröße innerhalb von Prüfungsleistungen können Bewertungspunkte verwendet werden. ²Die Zuordnung zwischen Bewertungspunkten und numerischem Wert wird durch folgende Tabelle bestimmt:

Bewertungspunkte (Prozent Anteile)	numerischer Wert	Note
100 bis 95	1,0	sehr gut
unter 95 bis 90	1,3	
unter 90 bis 85	1,7	gut
unter 85 bis 80	2,0	
unter 80 bis 75	2,3	
unter 75 bis 70	2,7	befriedigend
unter 70 bis 65	3,0	
unter 65 bis 60	3,3	
unter 60 bis 55	3,7	ausreichend
unter 55 bis 50	4,0	
unter 50 bis 0	5,0	nicht ausreichend

(3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 dieser Ordnung errechnet sich die Note aus der Summe der jeweils vergebenen Bewertungspunkte, ausnahmsweise aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet dann:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,3
gut	bei einem Durchschnitt von 1,4 bis einschließlich 2,6
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,7 bis einschließlich 3,6
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,7 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt von 4,1 oder schlechter.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn jemand ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. ⁴Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei der Einhaltung von Fristen oder den Gründen für ein Versäumnis oder einen Rücktritt steht der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu betreuenden Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger gleich.

(4) ¹Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen (Exmatrikulation).

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und damit 180 Credit Points erzielt wurden. ²Das Studium endet mit dem 31. August des Prüfungsjahres oder, sofern das Studium nicht innerhalb der nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Studienzeit absolviert wurde, mit dem Tag der letzten Prüfungsleistung.

(2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird das der bzw. dem Studierenden bekannt gegeben. ²Sie bzw. er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls wie und zu welchem Termin die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Wird eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, stellt die Hochschule auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Bekanntgabe von Prüfungsleistungen

(1) ¹Das Ergebnis bestandener, schriftlicher Prüfungsleistungen gilt den Studierenden auf elektronischem Weg über das verwendete Selbstinformationssystem am dritten Tag der Einstellung in das System als bekanntgegeben. ²Diese Ergebnisse gelten als mit der in § 23 dieser Ordnung bezeichneten Rechtsbehelfsbelehrung versehen. ³Das Ergebnis nicht bestandener Prüfungsleistungen wird den Studierenden durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mitgeteilt. ⁴Gleiches gilt für den Fall, dass die Abschließende Prüfung (§ 17) nicht bestanden wurde. ⁵Eine eventuelle vorherige Einstellung des Ergebnisses nicht bestandener Prüfungsleistungen in das Selbstinformationssystem gilt als unverbindliche Vorabinformation.

(2) Ergebnisse von mündlichen Prüfungen werden dem oder der Studierenden unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung von dem Prüfer/der Prüferin bekanntgegeben.

(3) Die von der Hochschulleitung vorgegebenen Korrekturzeiten sind einzuhalten.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden; bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester kann auf Antrag des Prüfers an den Prüfungsausschuss von diesem eine andere Art der Prüfungsleistung zugelassen werden. ³Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb der ersten fünf Wochen des nachfolgenden Präsenztrimesters abgelegt werden. ⁴Eine nicht bestandene Prüfungsleistung während eines Praktikumstrimesters muss im nächsten Praktikumstrimester wiederholt werden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen zudem die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. ²Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage der Prüfling gehindert war, die erste Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. ³Der Antrag auf zweite Wiederholung hat innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuches zu erfolgen.

(3) ¹Die Abschließende Prüfung (§ 17) kann, wenn sie insgesamt nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 23 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung

(1) ¹Der oder die Studierende kann gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben. ²Um eine Überprüfung der Prüfungsleistungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einwendungen gegen die Bewertungen von Prüfungsleistungen genau dargelegt und substantiiert werden. ³Es ist im Einzelnen darzulegen, welche Bewertung aus welchen Gründen angefochten werden soll. ⁴Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor oder die Rektorin unter Bezugnahme der Stellungnahme der Prüfer/innen und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Ein Widerspruch gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist bei dem Rektor bzw. der Rektorin der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Seckenheimer Landstraße 16, 68163 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Studien- und Prüfungsordnung beschlossen und vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt worden ist.

Anlagen

(a) Studiengang Arbeitsmarktmanagement

Zur Ausrichtung auf die besonderen berufspraktischen Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit können ab dem Praktikum C folgende Studienschwerpunkte belegt werden:

- Vermittlung und Integration,
- Leistungsgewährung,
- Ressourcensteuerung.

Die Einzelheiten ergeben sich aus folgender Tabelle.

Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine andere Prüfungsform als die in der Tabelle aufgeführte von der Rektorin oder dem Rektor zugelassen werden.

	Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Modul- typ	CP	PL-Art/Dauer
Präsenztrimester 1	1.01	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.)
	2.01	Volkswirtschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.)
	3.01	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.)
	4.01	Grundlagen der Integration in Ausbildung und Beschäftigung	P	5	K (90 Min.)
	5.01	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.)
Themenfelder				CP	PL-Art
Praktikums- trimester A	Vermittlung/Integration			5	(4 Wochen)
	Leistungsgewährung			5	(4 Wochen)
	Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Modul- typ	CP	PL-Art/Dauer
Präsenztrimester 2	1.02	Public Management I: Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.)
	2.02	Arbeitsmarktprozesse I: Arbeitsmarkttheorien und Arbeitsmarktstatistik	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	3.02	Beratungsprozesse I: Grundlagen	P	5	PÜ oder StA oder H (4 Wochen)
	4.02	Integrationsmanagement I: Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	5.02	Recht der sozialen Sicherung	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)

	Themenfelder			CP	PL-Art	
Praktikumstrimester B	Vermittlung/Integration			5	PÜ oder B (4 Wochen)	
	Leistungsgewährung			5	PÜ oder B (4 Wochen)	
	Ressourcensteuerung			5	PÜ oder B (4 Wochen)	
	Ressourcensteuerung oder Vermittlung/Integration			5	PÜ oder B (4 Wochen)	
	Kenn-ziffer	Modulbezeichnung	Modul-typ	CP	PL-Art/Dauer	
Präsenztrimester 3	1.03	Personalmanagement I: Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) od.	
	2.03	Arbeitsmarktprozesse II: Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) od. H (4 Wochen) od. PA	
	3.05	Beratungsprozesse II: Beratung für Beruf und Beschäftigung	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) od. PA oder PÜ oder H (4 Wochen)	
	4.03	Integrationsmanagement II. Instrumente	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) od. H (4 Wochen) od. IT (90 Min.)	
	5.03	Entgeltersatzleistungen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen) od. IT (90 Min.)	
	Themenfelder			CP	PL-Art	
Praktikumstrimester C	Studienschwerpunkt Vermittlung/Integration					
	Vermittlung/Integration			5	PÜ oder B (4 Wochen)	
	Vermittlung/Integration			5	PÜ oder B (4 Wochen)	
	Leistungsgewährung oder Ressourcensteuerung			5	PÜ oder B (4 Wochen)	
	Studienschwerpunkt Leistungsgewährung					
	Leistungsgewährung			5	PÜ oder B (4 Wochen)	
	Leistungsgewährung			5	PÜ oder B (4 Wochen)	
	Vermittlung/Integration oder Ressourcensteuerung			5	PÜ oder B (4 Wochen)	
	Studienschwerpunkt Ressourcensteuerung					
	Ressourcensteuerung			5	PÜ oder B (4 Wochen)	
	Ressourcensteuerung			5	PÜ oder B (4 Wochen)	
	Vermittlung/Integration oder Leistungsgewährung			5	PÜ oder B (4 Wochen)	

	Kenn- ziffer	Modulbezeichnung	Modul- typ	CP	PL-Art/Dauer
Präsenztrimester 4	Studienschwerpunkt Vermittlung/Integration				
	2.04	Arbeitgeberberatung I: Marketingbasierte Beratung bei der Personalbeschaffung	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	3.10	Fallmanagement I: Grundlagen	P	5	R (30 Min.) oder PA oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	4.04	Integrationsmanagement III: Instrumente	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
		Wahlpflichtmodul	W	5	
		Wahlpflichtmodul	W	5	
	Studienschwerpunkt Leistungsgewährung				
	2.04	Arbeitgeberberatung I: Marketingbasierte Beratung bei der Personalbeschaffung	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	4.04	Integrationsmanagement III: Instrumente	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	5.04	Entgeltersatzleistungen II	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
		Wahlpflichtmodul	W	5	
		Wahlpflichtmodul	W	5	
	Studienschwerpunkt Ressourcensteuerung				
	1.04	Public Management II: Prozesse und Instrumente	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder KO (30 Min.)
	1.05	Dienstleistungsmarketing und Dienstleistungsmanagement	P	5	R (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	1.06	Gestaltung organisationalen Wandels (Projekt- und Change-Management)	P	5	PA oder H (4 Wochen)

		Wahlpflichtmodul	W	5	
		Wahlpflichtmodul	W	5	
				CP	PL-Art
Praktikums- trimester D		Bachelor-Thesis		10	Abschlussarbeit
	Kenn- ziffer	Modulbezeichnung	Modul- typ	CP	PL-Art/Dauer
Präsenztrimester 5	Studienschwerpunkt Vermittlung/Integration				
	2.05	Arbeitgeberberatung II: Beschäftigungssicherung und Personaltransfer	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder PA oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	3.07	Berufs- und Arbeitswissenschaften I: Analyse von Berufen und Berufsanforderungen	P	5	R (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	4.05	Integrationsmanagement IV: Lebenslagenbezogene Beratung und Vermittlung	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
		Wahlpflichtmodul	W	5	
		Wahlpflichtmodul	W	5	
	Studienschwerpunkt Leistungsgewährung				
	5.05	Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
	5.06	Rechtliche Aspekte der Unternehmenskrise	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
		Wahlpflichtmodul	W	5	
		Wahlpflichtmodul	W	5	
		Wahlpflichtmodul	W	5	
Präsenztri- mester 5	Studienschwerpunkt Ressourcensteuerung				
	1.07	Personalmanagement II: Personalcontrolling und Führung	P	5	R (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	1.08	Planspiel Public Management	P	5	PA oder IT (90 Min.)

		Wahlpflichtmodul	W	5	
		Wahlpflichtmodul	W	5	
		Wahlpflichtmodul	W	5	
Summe der CP				180	

(b) Studiengang Beschäftigungsorientierte Beratung und Fallmanagement

Zur Ausrichtung auf die besonderen berufspraktischen Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit können ab dem Praktikum C folgende Studienschwerpunkte belegt werden:

- Berufsberatung
- Fallmanagement

Die Einzelheiten ergeben sich aus folgender Tabelle.

Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine andere Prüfungsform als die in der Tabelle aufgeführte von der Rektorin oder dem Rektor zugelassen werden.

	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Präsenztrimester 1	1.01	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.)
	2.01	Volkswirtschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.)
	3.01	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.)
	4.01	Grundlagen der Integration in Ausbildung und Beschäftigung	P	5	K (90 Min.)
	5.01	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	P	5	K (90 Min.)
Themenfelder				CP	PL-Art
Praktikumstrimester A	Vermittlung/Integration oder Leistungsgewährung			5	B (4 Wochen)
	Berufsberatung/-orientierung			5	B (4 Wochen)
	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Präsenztrimester 2	2.02	Arbeitsmarktprozesse I: Arbeitsmarkttheorien und Arbeitsmarktstatistik	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder PA oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	3.02	Beratungsprozesse I: Grundlagen	P	5	PÜ oder StA oder H (4 Wochen)
	3.03	Konzepte beruflicher Beratung	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	3.04	Berufliche Aus- und Weiterbildung	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	4.02	Integrationsmanagement I: Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)

	Themenfelder			CP	PL-Art
Praktikumstrimester B	Ressourcensteuerung			5	PÜ oder B (4 Wochen)
	Berufsberatung/-orientierung			5	PÜ oder B (4 Wochen)
	Berufsberatung/-orientierung			5	PÜ oder B (4 Wochen)
	Fallmanagement			5	PÜ oder B (4 Wochen)
	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Präsenztrimester 3	1.02	Public Management I: Grundlagen	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.)
	3.05	Beratungsprozesse II: Beratung für Beruf und Beschäftigung	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen)
	3.06	Berufliche Eignungsdiagnostik I: Grundlagen und Verfahren	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	3.07	Berufs- und Arbeitswissenschaften I: Analyse von Berufen und Berufsanforderungen	P	5	PA oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	5.02	Recht der sozialen Sicherung	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	Themenfelder			CP	PL-Art
Praktikumstrimester C	Studienschwerpunkt Berufsberatung				
	Vermittlung/Integration oder Leistungsgewährung			5	PÜ oder B (4 Wochen)
	Berufsberatung/-orientierung oder Fallmanagement			5	PÜ oder B (4 Wochen)
	Berufsberatung/-orientierung			5	PÜ oder B (4 Wochen)
	Studienschwerpunkt Fallmanagement				
	Leistungsgewährung oder Vermittlung/Integration			5	PÜ oder B (4 Wochen)
	Fallmanagement oder Berufsberatung/-orientierung			5	PÜ oder B (4 Wochen)
	Fallmanagement			5	PÜ oder B (4 Wochen)
	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Präsenztrimester 4	Studienschwerpunkt Berufsberatung				
	2.04	Arbeitgeberberatung I: Marketingbasierte Beratung bei der Personalbeschaffung	P	5	PA oder K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)

	3.08	Berufs- und Arbeitswissenschaften II: Informationsmanagement in der beruflichen Beratung	P	5	R (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
	3.09	Arbeiten mit Gruppen	P	5	KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen)
		Wahlpflichtmodul	W	5	
		Wahlpflichtmodul	W	5	
Studienschwerpunkt Fallmanagement					
	3.10	Fallmanagement I: Grundlagen	P	5	PA oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder H (4 Wochen)
	3.09	Arbeiten mit Gruppen	P	5	KO (30 Min.) oder PA oder PÜ oder H (4 Wochen)
	5.05	Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	5	K (90 Min.) oder R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen) oder IT (90 Min.)
		Wahlpflichtmodul	W	5	
		Wahlpflichtmodul	W	5	
Themenfelder				CP	PL-Art
Praktikum D	Bachelor-Thesis			10	Abschlussarbeit
	Kennziffer	Modulbezeichnung	Modultyp	CP	PL-Art/Dauer
Studienschwerpunkt Berufsberatung					
Präsenztrimester 5	3.11	Berufliche Eignungsdiagnostik II: Anwendung diagnostischer Informationen ...	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder PU oder H (4 Wochen)
	5.07	Rechtliche Aspekte der Berufsberatung	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder PU oder H (4 Wochen)
		Wahlpflichtmodul	W	5	
		Wahlpflichtmodul	W	5	
		Wahlpflichtmodul	W	5	

Studienschwerpunkt Fallmanagement				
3.12	Netzwerkmanagement (Fallmanagement)	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder H (4 Wochen)
3.13	Fallmanagement II: Verfahren	P	5	R (30 Min.) oder KO (30 Min.) oder PA oder PÜ
	Wahlpflichtmodul	W	5	
	Wahlpflichtmodul	W	5	
	Wahlpflichtmodul	W	5	
Summe der CP			180	